

Geschichtsverein Wollersheim e. V.

Satzung

Fassung vom 16. Juni 1983

und

Anhang

Der Geschichtsverein Wollersheim, gegründet am 16.06.1983, gibt sich folgende Satzung:

§ 1

Der Geschichtsverein Wollersheim hat seinen Sitz in Nideggen-Wollersheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name lautet Geschichtsverein Wollersheim e.V.

§ 2

Der Verein sieht seine Aufgabe darin, das Interesse für die Geschichte und die Kultur des Dorfes Wollersheim zu wecken und zu fördern. Gesammelte Dokumente und Gegenstände sollen archiviert werden.

Der Verein übernimmt Vermögen und Archiv des Arbeitskreises Dorfchronik. Der Verein soll sich bemühen, die vorhandene Sammlung zu erweitern, sie zu verwalten und der Bevölkerung zugänglich zu machen. Das soll erreicht werden durch Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Vorträge, die sich mit der Geschichte, der Landschaft und der Umgebung Wollersheims befassen.

Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken zum allgemeinen Nutzen und Besten.

§ 3

Mitglied kann jeder werden, der den Zweck des Vereins zu unterstützen bestrebt ist. Der Eintritt erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, schriftlich erklärten Austritt oder Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, oder ein wichtiger, von Recht und Gesetz anerkannter Grund in der Person des Mitglieds vorliegt.

Der Austritt ist am Ende eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Vorstand anzuzeigen. Ausgetretene Mitglieder haben den Beitrag des lfd. Jahres noch zu zahlen.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren das Anrecht auf das Vermögen des Vereins.

Der Beitrag wird jeweils in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für besondere Verdienste um den Verein oder die Heimatpflege kann die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder, brauchen jedoch keinen Beitrag zu zahlen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden mit vollem Stimmrecht auf Lebenszeit ernennen.

§ 4

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende/Schriftführer
3. der Archivverwalter/Schatzmeister.

Je zwei von diesen sind vertretungsberechtigt.

Die gewählten Vorstandsmitglieder haben eine Amtszeit von vier Jahren. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und erstattet nach Ablauf eines jeden Jahres der Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit und die Vermögensverhältnisse des Vereins.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitglieds und legt fest, wer das Archiv nutzen darf.

Der Vorstand hat das Recht zur Veröffentlichung und Verwertung des Archivs und entscheidet, ob und wie das Werk des Vereins zu veröffentlichen ist.

Die Wahrnehmung von Urheberrechten obliegt ebenfalls dem Vorstand.

Der Verein wird nach außen repräsentiert durch seinen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, sooft er dies für nötig hält. Er ist verpflichtet, dies zu tun, wenn ein Vorstandsmitglied es beantragt. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen. Der Schriftführer führt die Niederschrift über alle Veranstaltungen, ferner den Briefwechsel des Vereins, sofern er nicht vom Vorsitzenden erledigt wird.

Der Schatzmeister erledigt alle die Vereinskasse betreffenden Geschäfte nach Anweisung des Vorsitzenden.

Der Archivverwalter sorgt unter besonderer Berücksichtigung sicherheitsmäßiger Gesichtspunkte für die sachgerechte und ordnungsgemäße Ablage des Archivgutes. Er gibt Hinweise und Anregungen zum Erstellen weiterer Untersuchungen und unterstützt die Vereinsmitglieder bei ihrer Arbeit.

§ 6

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der schriftlich eingeladen wird. Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung geschieht durch Einladung mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin.

Der Mitgliederversammlung steht zu:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl zweier Rechnungsprüfer,
3. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
4. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
5. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
7. Stellung von Anträgen an den Vorstand,
8. Beratung über Anträge der Mitglieder, wenn sie spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sind.

§ 7

Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigen, sind unzulässig.

Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und finanzielle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied darf einen finanziellen Gewinn oder gewinngleiche Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Sofern für Vorträge, Veröffentlichungen oder andere, dem Vereinszweck dienende Unternehmungen Auslagen erstattet und Vergütungen gezahlt werden, dürfen sie einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Der Vorstand ist verpflichtet, in jedem Einzelfall die Angemessenheit festzustellen und hierüber Beschluss zu fassen.

§ 8

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterschreiben haben.

§ 9

Bei Auflösung des Vereins geht sein Eigentum auf die Katholische Pfarrgemeinde Wollersheim über mit der Bedingung, dass es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, treuhänderisch zu verwalten und in Wollersheim zu belassen ist.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 16. Juni 1983 beschlossen.

Der Vorstand ist beauftragt, eine Abschrift der Satzung zum Vereinsregister anzumelden.

Anhang

zu § 2 (Gemeinnützigkeit)

Das Finanzamt Düren hat den Verein, zuletzt am 10.06.2008 unter der Steuer-Nummer: 207/5751/0031 als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. AO anerkannt.

zu § 3 (Mitgliedsbeitrag, jährlich)

Von der Mitgliederversammlung des Vereins wurden folgende Jahresbeiträge festgelegt:

Beschluss vom 16.6.1983:

Erwachsene 25 DM, Jugendliche 6 DM, Familien, Vereine + Firmen 35 DM.

Beschluss vom 26.4.2001:

Erwachsene 13 €, Jugendliche 3 €, Familien, Vereine und Firmen 18 €.

zu § 5 (Vorstand)

Gewählt wurden am:

16.06.1983: Lorenz Cremer, Vorsitz.; Hans-Günter Fries, Hans Henn, Beisitzer.

16.09.1987: Lorenz Cremer, Vorsitz.; Hans-Günter Fries, Hans Henn, Beisitzer.

11.04.1991: Hans-Günter Fries, Vorsitzender; Hans Henn, Joachim Diegeler, Beisitzer

31.03.1995: Hans-Günter Fries, Vorsitzender; Hans Henn, Joachim Diegeler, Beisitzer

16.04.1999: Hans-Günter Fries, Vorsitzender; Hans Henn, Joachim Diegeler, Beisitzer

28.03.2003: Hans-Günter Fries, Vorsitzender; Hans Henn, Joachim Diegeler, Beisitzer

04.03.2005: Albert Grein, Vorsitzender; Hans Henn, Joachim Diegeler, Beisitzer

zu § 9 (Vereinsregister)

Der Verein wurde am 03.11.1983 beim Amtsgericht Düren unter der Nr. 1094 in das Vereinsregister eingetragen.

Diese Anlage zur Satzung wurde zuletzt am 10.07.2008 aktualisiert.